

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.370.692

Wien, 25.6.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5975/J des Abgeordneten Leinfellner betreffend Gehaltskürzungen bei öffentlich Bediensteten und gleichzeitige Zulagen für freigestellte Personalvertreter** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort haben für die Jahre 2023 bis 2025 Anspruch auf Nachzahlungen aufgrund der Ersatzzulage gemäß der Dienstrechts-Novelle 2025?*
- *Wie hoch ist die Gesamtsumme der für die Jahre 2023 bis 2025 nachzuzahlenden Ersatzzulagen an freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort?*
- *Wie hoch ist die höchste Einzelnachzahlung, die im Rahmen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 an einen freigestellten Personalvertreter in Ihrem Ressort geleistet wird?*

Es darf hierzu auf die Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 4834/J verwiesen werden.

Fragen 4 bis 6:

- *Aus welchen Budgetposten werden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort finanziert?*
- *Wurden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt oder entstehen dadurch unvorhergesehene Mehrbelastungen?*
- *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 nicht zulasten anderer Budgetbereiche oder Leistungen für die regulären Bediensteten in Ihrem Ressort gehen?*

Die Beschlussfassung der gesetzlichen Grundlage für die neue Ersatzzulage für dienstfreigestellte Personalvertreter erfolgt im Dezember 2025, weswegen eine Berücksichtigung im BFG 2026 nicht stattfinden konnte. Der Mehrbedarf wird durch Umschichtungen oder Einsparungen innerhalb der Verwaltung je nach Stand des Budgetvollzugs erfolgen. Eine Einsparung bei den Bezügen, Überstunden, Dienstreisen, Ausbildungen, etc. der Bediensteten des Ressorts zur Bedeckung dieser Mehrauszahlungen ist nicht angedacht.

Fragen 7, 10, 25 und 26:

- *Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort bewerten?*
- *Gibt es Überlegungen, die Regelungen zu den Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort zu überarbeiten, um zukünftige finanzielle Mehrbelastungen zu vermeiden?*
- *Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit dieser Ersatzzulagen und Gehaltsänderungen bewerten?*
- *Gibt es Pläne, die Struktur und Transparenz der Personalvertretungszulagen zu überarbeiten, um ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu vermeiden?*

Mit der nunmehrigen Klarstellung durch die Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025, wurde im Sinne der Transparenz und eines einheitlichen Vollzugs die Berücksichtigung von dienstlichen Laufbahnen im Rahmen der Bezugsfortzahlung für dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Wege einer in Stufen festgelegten Ersatzzulage gesetzlich klargestellt. Rechtmäßigkeit und Angemessenheit

ergeben sich daher direkt aus dem Gesetz: Die Buchungen werden auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen in PM-SAP vorgenommen. Nachprüfungen können durch die Innenrevision und den Rechnungshof erfolgen. Weiters darf auf die Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 4834/J verwiesen werden.

Frage 8:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden?*

Gemäß den Kontierungsrichtlinien des BMF, sind die Aufwendungen für die Personalvertretung, die der Bund laut Personalvertretungsgesetz zu übernehmen hat, bei den dafür sachlich zuständigen Konten zu verbuchen. Eigene Kontierungen, die explizit nur für die Nachzahlung der Ersatzzulagen gelten, sind aktuell nicht bekannt. Eine Dokumentations- und Auswertungsmöglichkeit auf Ebene der einzelnen Mitarbeitenden ist auf Grundlage der Gehaltsverrechnung innerhalb von PM-SAP jedenfalls sichergestellt.

Fragen 9, 21, 22, 23, 29 und 30:

- *Welche Rolle spielte die GÖD bei der Einführung der rückwirkenden Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für die Jahre 2023 bis 2025?*
- *Gibt es Hinweise oder Belege dafür, dass die Einführung dieser Ersatzzulagen im Zusammenhang mit den beschlossenen Gehaltskürzungen für die regulären Bediensteten steht?*
- *Welche Rolle spielte die GÖD bei den Verhandlungen und Beschlüssen zu diesen Gehaltsänderungen und Ersatzzulagen?*
- *Wurden seitens der GÖD oder anderer Gewerkschaftsvertreter Forderungen oder Vorschläge eingebracht, die zu diesen Beschlüssen führten?*
- *Gibt es Überlegungen, die Gehaltsverhandlungen für öffentlich Bedienstete unabhängiger von politischen Einflüssen zu gestalten?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Interessen der öffentlich Bediensteten in zukünftigen Verhandlungen angemessen vertreten und berücksichtigt werden?*

Dienstrechtliche Maßnahmen werden sozialpartnerschaftlich verhandelt.

Fragen 11 und 12:

- *Welche konkreten Änderungen wurden im Dezember 2025 hinsichtlich der Gehaltserhöhungen für öffentlich Bedienstete für die Jahre 2026, 2027 und 2028 beschlossen?*
- *Welche finanziellen Auswirkungen haben diese Änderungen auf die betroffenen Bediensteten, insbesondere in Bezug auf die Verschiebung der Gehaltserhöhung für 2026 und die Minimalerhöhungen für 2027 und 2028 in Ihrem Ressort?*

Mit der Dienstrechts-Novelle 2025 wurde festgelegt, dass die bereits zuvor gesetzlich festgelegte Erhöhung um 3,3%, erst ab 1. Juli 2026 gelten soll. Daneben wurde beschlossen, dass die Gehälter jeweils ab 1. August 2027 und 1. September 2028 um durchschnittlich 1% in Form von sozial gestaffelten Fixbeträgen erhöht werden.

Das Verschieben der Erhöhung um 3,3% im Jahr 2026 führt für den Bund insgesamt zu einer Einsparung von über 310 Mio. Euro und bedeutet eine durchschnittliche Inflationsabgeltung von 1,5% über die Jahre 2026 bis 2028.

Fragen 13 und 14:

- *Welche neuen Ersatzzulagen für dienstfreigestellte Personalvertreter wurden im Zuge dieser Beschlüsse in Ihrem Ressort eingeführt?*
- *Wie hoch ist die zusätzliche finanzielle Belastung durch diese Ersatzzulagen für Ihr Ressort?*

Es darf auf die Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 4834/J verwiesen werden.

Fragen 15 bis 20 und 24:

- *Aus welchen Budgetposten werden diese Ersatzzulagen finanziert?*
- *Wurde ein explizites Sonderbudget für diese Ersatzzulagen ausgewiesen, oder erfolgt die Bedeckung aus den bestehenden Personalbudgets Ihres Ressorts?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Überstundenbudget der regulären Bediensteten verwendet?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Dienstreisebudget Ihres Ressorts verwendet?*

- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Ausbildungsbudget Ihres Ressorts verwendet?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Sonderzahlungsbudget Ihres Ressorts verwendet?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die finanziellen Mittel für Personalvertretungen nicht zulasten der regulären Bediensteten verwendet werden?*

Es wird auf die Fragen 4 bis 6, 7, 10, 25 und 26 sowie 8 verwiesen.

Frage 27:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung innerhalb Ihres Ressorts effizient und im Sinne der Bediensteten erfolgt?*

Die effiziente Mittelverwendung wird innerhalb des Ressorts sichergestellt durch:

- Nutzung der Digitalisierung und Optimierung der internen Prozesse,
- Dokumentation und Transparenz,
- Interne und externe Prüfungen,
- Controlling und regelmäßige Evaluation,
- Einbindung der Personalvertretung.

Frage 28:

- *Welche Kontrollmechanismen existieren, um sicherzustellen, dass Personalvertretungen ihre Aufgaben im besten Interesse der Bediensteten wahrnehmen?*

Gesetzliche Aufgabe der Personalvertretung ist es gemäß § 2 Abs. 1 PVG, die Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern.

Personalvertretungen sind als berufliche Vertretungen Einrichtungen der Selbstverwaltung, die der staatlichen Aufsicht unterliegen (vgl. ErlRV 208 BlgNR XI GP, 20).

Dementsprechend obliegt nach § 41 Abs 1 PVG der Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung. In dieser Funktion obliegt ihr die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Personalvertretungsorgane iSd

PVG und ist unter anderem insbesondere berechtigt, rechtswidrige Beschlüsse der Personalvertretungsorgane aufzuheben und Personalvertretungsorgane aufzulösen, die ihre Pflichten dauernd verletzen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

